

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

69. Jahrgang

Viersen, 13. Juni 2013

Nummer

21

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	459
Jahresabschluss 2010.....	460
Einladung Kreistag 20.06.2013	461
Genehmigungsverfahren Boves, Kempen.....	463
Brüggel: 8. Änderung Erhebung Gebühren Entsorgung Kleinkläranlagen u. abflusslose Gruben.....	463
Grefrath: Bebauungsplan Gr 3 Blatt 2 „Vinkrath“	464
Verwaltungs- u. Benutzungsgebührensatzung.....	466
Jahresabschluss 2009 u. Entlastung Bürgermeister.....	470
Kempen: Satzung Aufhebung d. Satzung ü. d. Festsetzung d. Hebesätze Grund- und Gewerbesteuer.....	473
11. Änderung Satzung Erhebung Abfallentsorgungsgebühren.....	473
3. Änderung Elternbeitragsatzung	474
Vorschlagsliste z. Wahl d. Jugendschöffen/-schöffen f. d. Amtszeit 2014 bis 2018	475
Einrichtung Teilstandort Förderschule	475
Bebauungsplan Nr. 151 - Östlich Schaephuysener Straße.....	476
Schwalmthal: Bekanntmachung Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	478
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	484
Öffentliche Zustellungen.....	485
2. Änderung Satzung Jugendamt.....	486
16. Änderung Friedhofsgebührensatzung	487
8. Änderung Gebührensatzung Rettungswache	491
1. Nachtragssatzung Haushalt 2013	493
Sonstige: Viersener Aktien-Baugesellschaft AG	495
Einwohner 30. April 2013.....	496

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Quad, Her Chee Industrial, FIN: RFLMA052Q1A007270, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 28.05.2013

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 –136/13 (B)

Krs. Vie. Abl. 2013, S. 459

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Kreises Viersen

- I. Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 21.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:
- Der Kreistag stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2010 einschließlich des beigefügten Lageberichts einstimmig fest (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
 - Der Kreistag beschließt einstimmig, den Jahresfehlbetrag von 208.671,06 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
 - Die Kreistagsmitglieder erteilen dem Landrat einstimmig Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2010 (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Die Bilanz des Kreises Viersen schließt zum 31.12.2010 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	320.942.166,94 €
2. Umlaufvermögen	17.646.648,57 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	21.643.919,87 €
Bilanzsumme Aktiva	360.232.735,38 €
Passiva	
1. Eigenkapital	70.258.899,04 €
2. Sonderposten	108.047.154,43 €
3. Rückstellungen	125.431.802,86 €
4. Verbindlichkeiten	38.942.112,51 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	17.552.766,54 €
Bilanzsumme Passiva	360.232.735,38 €

Die Ergebnisrechnung 2010 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	246.222.372,88 €
2. Ordentliche Aufwendungen	- 247.927.636,01 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 1.705.263,13 €
4. Finanzergebnis	1.505.374,95 €
5. Ordentliches Ergebnis	- 199.888,18 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- 8.782,88 €
Jahresergebnis	- 208.671,06 €

Die Finanzrechnung 2010 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	245.207.581,56 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 237.806.850,96 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.400.730,60 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.321.078,64 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 12.854.346,08 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 4.533.267,44 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	2.867.463,16 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.841.832,22 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	5.709.295,38 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.981.175,48 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	1.608.465,41 €
Liquide Mittel	11.298.936,27 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NR. S.646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düssel-

dorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 15.04.2013 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss wird ab 13.06.2013 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2301, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Viersen (www.kreis-viersen.de) abgerufen werden.

Viersen, 27.05.2013

gez.
Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 460

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Die 20. Sitzung des Kreistages in der 15. Wahlzeit findet am Donnerstag, dem 20.06.2013, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Forums, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen statt

Folgende Tagesordnung wurde festgesetzt:

Öffentliche Sitzung

1. Änderung der Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum
- **Vorlage Nr. 91/2013** -
2. Erlass einer Benutzungsordnung für Räumlichkeiten im Niederrheinischen Freilichtmuseum
- **Vorlage Nr. 93/2013** -
3. Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen
- **Vorlage Nr. 84/2013** -
4. Zuschuss zum Netzwerk "Felix" für Kinder psychisch kranker Eltern im Kreis Viersen, Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Kreis Viersen vom 06.03.2013
- **Vorlage Nr. 70/2013** -
5. Gründung eines Kommunalen Integrationszentrum - KIZ -
- **Vorlage Nr. 119/2013** -
6. Gebührensatzung für den Rettungs- und Notarztdienst des Kreises sowie den Krankentransport im Kreisgebiet Viersen (Gebührensatzung Rettungsdienst/Krankentransport) vom 25.11.2010
- **Vorlage Nr. 85/2013** -
7. 3. Änderung der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- **Vorlage Nr. 87/2013** -
8. Haushaltssatzung 2013;
Einwendungen der Stadt Viersen gegen den Entwurf
- **Vorlage Nr. 132/2013** -
9. Haushaltsplan und Stellenplan 2013
 - 9.1 Masterplan Kreis Viersen
Antrag der Kreistagsfraktion FDP vom 02.05.2013
- **Vorlage Nr. 115/2013** -
 - 9.2 Haushaltssatzung 2013 mit Haushaltsplan, Stellenplan 2013 und sonstigen Anlagen (einschl. Änderungsliste zum Haushaltsplan)
- **Vorlage Nr. 129/2013** -
10. Jahresabschluss 2011
- **Vorlage Nr. 112/2013** -

11. Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen
- **Vorlage Nr. 67/2013** -
12. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien;
 - 12.1 Nachbesetzungsvorschläge der CDU-Kreistagsfraktion
- **Vorlage Nr. 114/2013** -
 - 12.2 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW zur Benennung von Vertretern für den Verbandsrat und den Widerspruchsausschuss des Niersverbandes
- **Vorlage Nr. 126/2013** -
 - 12.3 Wahl der Vertrauenspersonen für die Schöffen- und Jugendschöffen bei den Amtsgerichten
- **Vorlage Nr. 127/2013** -
13. Frauenförderplan für die Kreisverwaltung Viersen 2013
- Bericht und Fortschreibung -
- **Vorlage Nr. 107/2013** -
14. Abberufung des Kämmerers
- **Vorlage Nr. 102/2013** -
15. Übertragung der Aufgaben nach dem Betreuungsgeldgesetz auf die Stadt Mönchengladbach
- **Vorlage Nr. 105/2013** -
16. Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Kreisverwaltung des Kreises Viersen
- **Vorlage Nr. 95/2013** -
17. Erstellung eines Marketingkonzeptes für das Niederrheinische Freilichtmuseum; Antrag der CDU-Fraktion im Kreistag vom 26.04.2013
- **Vorlage Nr. 130/2013** -
18. Erstellung eines Strategie- und Handlungskonzeptes für das Kreisarchiv; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 16.05.2013
- **Vorlage Nr. 120/2013** -
19. Offene Kinder- und Jugendarbeit (Rollender Jugendtreff - Big bass)
- **Vorlage Nr. 113/2013** -
20. Erstellung eines Inklusionsplanes für die schulische Inklusion; Antrag der FDP Kreistagsfraktion vom 28.05.2013
- **Vorlage Nr. 131/2013** -
21. Bericht zur Arbeit des Heilpädagogischen Zentrums (HPZ); Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 16.05.2013
- **Vorlage Nr. 121/2013** -
22. Erstellung eines Berichts zur hausärztlichen Versorgung im Kreis Viersen; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 21.05.2013
- **Vorlage Nr. 123/2013** -
23. Änderung der Satzung für die Kreisvolkshochschule Viersen vom 25.03.2010
- **Vorlage Nr. 90/2013** -
24. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2012 für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen
- **Vorlage Nr. /2013** -
25. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
- **Vorlage Nr. 110/2013** -
26. Mitteilungen des Landrates
27. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

- 28. Mitteilungen des Landrates
- 29. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 07.06.2013

O t t m a n n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 461

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren des Landwirts Axel Boves

Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) des Herrn Axel Boves, Hülser Landstraße 210, 47906 Kempen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG

Zu dem o.g. Antrag wurden in der Zeit der Einwendungsfrist vom 25.04.2013 bis 07.06.2013 keine Einwendungen erhoben.
Der Erörterungstermin am 03.07.2013 findet daher nicht statt.

Viersen, den 11.06.2013

Kreisverwaltung Viersen
Ottmann

66/3-Boves

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 463

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712 / SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926 / SGV NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 28. Mai 2013 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005 (Abl. Krs. Viersen 2005 S. 770) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Entsorgungsgebühren

erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt die Gemeinde nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

(2) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

Artikel 2

§ 3 **Gebührenhöhe**

erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für Kleinkläranlagen beträgt **19,10 €/m³** abgefahrenen Klärschlamm.

(2) Die Gebühr für abflusslose Gruben beträgt **10,59 €/m³** ausgepumpte/abgefahrene Menge.

Artikel 3

§ 8 **Inkrafttreten**

erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 28. Mai 2013 zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 28. Mai 2013

gez. Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 463

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

2. Ergänzung des Bebauungsplanes Gr 3 Blatt 2 „Vinkrath“;
**hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Bau-
gesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 03.06.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Gr 3 Blatt 2 „Vinkrath“ einschließlich Begründung ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Bebauungsplanergänzung einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom **24.06. bis 25.07.2013** im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 8, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, öffentlich aus. Zu der Bebauungsplanergänzung liegen folgende Fachgutachten vor:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzprüfung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanergänzung schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt, Zimmer 7, abgegeben werden, über die der Rat in öffentlicher Sitzung entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanergänzung ist nachstehend abgedruckt.

Grefrath, den 04.06.2013

Der Bürgermeister
Lommetz

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Grefrath vom 03. Juni 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 03.06.2013 folgende Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage enthaltenen Leistungen erhebt die Gemeinde Grefrath Verwaltungs- bzw. Benutzungsgebühren.
Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Grefrath auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschildner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschildner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

tet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV NRW S. 156, berichtigt S. 570; 2005 S. 818), im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung vom 11.02.2008 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Grefrath vom 03. Juni 2013

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
c)	Bebauungsplan-Auszüge inkl. textliche und gestalterische Festsetzungen und Begründung Die Gebühr beträgt für je angefangene 30 Minuten	22,00
d)	Auszug Kanalbestandsplan	9,00

e)	Gebühr für die Gestattung von geringfügigen Grenzüberbauungen (z.B. bei nachträglicher Verblendung von Gebäudefassaden). Die Höhe der Gebühr ist entsprechend dem jeweiligen Bodenrichtwert für die in Anspruch genommene Fläche zu ermitteln und festzusetzen, jedoch mindestens	50,00
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	a) je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Selbstauskunft Steuer-ID	6,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	0,35
12.	<u>Plots</u>	
	a) DIN A 2	11,00

b)	DIN A 1	13,00
c)	DIN A 0	15,00
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u>	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	<u>Gebühr für das Ausleihen von Verkehrszeichen, Absperreinrichtungen o. ä., sowie das Anbringen von Transparenten durch den Bauhof</u>	
a)	Maximale Ausleihdauer von 14 Tagen ausschließlich ab Bauhof:	
	Pro Verkehrszeichen /Absperreinrichtung Grundgebühr von (inklusive Gebühr für den 1. bis 5. Tag)	4,90
	Ab dem 6. bis 14 Tag pro Verkehrszeichen/Absperreinrichtung je angefangenem Tag	1,50
	zuzüglich Verwaltungsgebühren für je angefangene Viertelstunde Aufwand je Vorgang	11,00
b)	Anbringen und Abnehmen von Transparenten an den Standorten Vierseiner Straße, Burgdyk, Mülhausener- und Süchtelner Straße	
	Einmalige Gebühr pro Standort	150,00
	zuzüglich Verwaltungsgebühr für je angefangene Viertel stunde Aufwand je Vorgang	11,00
c)	Kautions	
	- 1 – 5 Verkehrszeichen/Absperreinrichtungen o.ä.	100,00
	- 6 – 10 Verkehrszeichen/Absperreinrichtungen o.ä.	250,00
	- 11 – 20 Verkehrszeichen/Absperreinrichtungen o.ä.	500,00
	- über 20 Verkehrszeichen/Absperreinrichtungen o.ä.	1.000,00
d)	Bei Beschädigung oder Verlust der Verkehrszeichen, Absperreinrichtungen o.ä. hat der Entleiher die Kosten der Neubeschaffung aufgrund der aktuellen Lieferpreise zu tragen.	
e)	Sollen die Verkehrszeichen/Absperreinrichtungen innerhalb der Gemeinde zum Veranstaltungsort gebracht, aufgestellt und nach der Veranstaltung abgeholt werden, so werden die Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Grefrath vom 03. Juni 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 03.06.2013

Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 466

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2009 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 03.06.2013 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Jahresabschluss zum 31.12.2009 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 3.420.781,27 € wird durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Grefrath haben mit

Beschluss vom 03.06.2013 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 07.06.2013 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2009 sowie das Gesamtergebnis – und die Gesamtfinauzrechnung des Haushaltsjahres 2009 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Grefrath

Bilanz zum 31.12.2009

AKTIVA

31.12.2009

01.01.2009

	31.12.2009	01.01.2009
<u>1. Anlagevermögen</u>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	15.096,57	22.053,44
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	11.788.004,83	11.550.710,41
1.2.1.2 Ackerland	592.400,71	423.995,95
1.2.1.3 Wald, Forsten	451.160,58	313.717,33
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	319.809,41	308.335,84
	13.151.375,53	12.596.759,53
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.421.430,98	1.462.124,68
1.2.2.2 Schulen	9.274.837,32	9.406.631,17
1.2.2.3 Wohnbauten	5.741.892,35	5.894.552,62
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.450.718,65	5.623.716,37
	21.888.879,30	22.387.024,84
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.989.501,39	9.948.422,18
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	398.251,01	412.241,47
1.2.3.3 Gleisanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	22.256.018,00	21.553.361,00
1.2.3.5 Staßennetz m. Wegen, Plätzen u. Verkehrslenk.anl.	24.428.716,30	25.444.590,11
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	290.146,16	300.508,52
	57.362.632,86	57.659.123,28
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	24.925,50	27.695,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	15,00	15,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	611.801,17	676.037,78
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	335.031,00	324.475,61
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.034.098,06	830.232,65
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	22.026.164,41	20.526.164,41
1.3.2 Beteiligungen	332.991,12	332.991,12
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	97.447,86	87.447,86
	22.456.603,39	20.946.603,39
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	26.125,63	20.392,11
	26.125,63	20.392,11
<u>2. Umlaufvermögen</u>		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	12.423,12	7.702,46
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
	12.423,12	7.702,46
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen		
2.2.1.1 Gebühren	181.778,39	11.104,70
2.2.1.2 Beiträge	32.710,58	40.790,78
2.2.1.3 Steuern	888.958,06	201.513,29
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	93.129,78	0,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	356.556,06	405.488,58
	1.553.132,87	658.897,35
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	39.679,28	77.115,51
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	2,55	7.407,42
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	12.729,36	470.771,59
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.6 sonstige privatrechtliche Forderungen	93.698,82	0,00
	146.110,01	555.294,52
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	82.635,70	4.365.910,56
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	79.643,47	76.913,98
Summe:	119.780.529,18	121.155.131,50

PASSIVA

31.12.2009

01.01.2009

1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	55.329.086,91	54.955.008,73
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	6.116.531,00	6.116.531,00
1.4 Jahresfehlbetrag	-3.420.781,27	0,00
	58.024.836,64	61.071.539,73
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	13.355.519,62	13.134.337,82
2.2 für Beiträge	13.094.972,21	13.409.510,50
2.3 für den Gebührenaussgleich	458.398,04	257.875,08
2.4 Sonstige Sonderposten	3.482.676,03	3.529.589,99
	30.391.565,90	30.331.313,39
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionrückstellungen	7.617.167,00	7.094.772,00
3.2 Rückstellung für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	630.321,00	535.482,00
	8.247.488,00	7.630.254,00
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	10.646.614,91	9.615.033,63
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	6.585.537,30	7.014.454,38
	17.232.152,21	16.629.488,01
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2.192.863,69	15,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	28.488,75	85.780,72
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	869.429,69	608.735,65
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.249,59	40.981,84
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	981.983,30	2.995.209,86
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.808.471,41	1.761.813,30
Summe:	119.780.529,18	121.155.131,50

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Grefrath, Zimmer 21 während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Grefrath, den 10.06.2013

Der Bürgermeister
gez.: Manfred Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 470

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Kempen vom 28.05.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kempen am 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Kempen vom 11. Dezember 2012 wird aufgehoben.

II.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 28.05.2013

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 473

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 28.05.2013 zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 12.12.2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG – (GV NRW S. 712) sowie des § 28 der Abfallsatzung der Stadt Kempen vom 16. Dezember 2003 (Abl. Krs. Vie., S. 739) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 28. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2000 (Abl. Krs. Vie., S. 597), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2011 (Abl. Krs. Vie., S. 1133) wird wie folgt geändert:

§ 5

Höhe der Gebühren

(2) Die jährliche Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Abfuhr der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnerequivalent 34,44 €.

II.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 28.05.2013

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 473

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder, die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen, sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 26.02.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.05.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), des § 90 Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen am 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Elternbeitragsatzung vom 19.03.2013 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Beitragspflichtigen haben für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen, öffentlich-rechtlichen Beitrag

zu entrichten (Elternbeitrag).

(2) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist. Im Falle des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

(4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege gem. §§ 22 ff SGB VIII betreut, so wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Der Beitrag für ein Kind wird auch dann erhoben, falls für weitere Kinder eine Beitragsbefreiung nach Abs. 3 vorzunehmen ist.

(5) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung(en) nach Absatz 3 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Beitragskind das Kind, für das sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen der niedrigste Beitrag ergibt.

(6) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung(en) nach Absatz 4 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Beitragskind das Kind, für das sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen der höchste Beitrag ergibt.

(7) Liegen bei Beitragspflichtigen die Voraussetzungen für Beitragsbefreiungen sowohl nach Absatz 3 als auch nach Absatz 4 vor, gilt Absatz 5 entsprechend.

(8) Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der offenen Ganztagschule, so reduziert sich der Beitrag der Offenen Ganztagschule, inklusive der Beiträge für die Randzeiten für das zweite Kind auf 50 % und für jedes weitere Kind ist die Offene Ganztagschule gänzlich beitragsfrei. *Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der offenen Ganztagschule und eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege, so gilt Satz 1 entsprechend.*

(9) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Kempen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der

Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Kempen ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

(10) Ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 erhöhen sich die Elternbeiträge analog der Anhebung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5 % - jeweils aufgerundet auf volle Eurobeiträge.

II.

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 28.05.2013

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 474

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Wahl der Jugendschöffinnen/-schöffen für die Amtszeit 01.01.2014 – 31.12.2019

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses der Stadt Kempen zur Wahl der Jugendschöffinnen/-schöffen (Haupt- und Hilfsschöffinnen/-schöffen) für

1. die Jugendkammer des Landgerichtes Krefeld

2. das Jugendschöffengericht Kempen

liegt im Jugendamt der Stadt Kempen, Antoniusstraße 24, 47906 Kempen, Zimmer 17, vom **13.06.2013 bis 20.06.2013** zur Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann bis zum **27. Juni 2013** beim Jugendamt der Stadt Kempen schriftlich oder zur Niederschrift mit Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfahrensgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 des Gerichtsverfahrensgesetzes zum Schöffenamtsamt nicht berufen werden sollten.

Kempen, den 04. Juni 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Klee
Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 475

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Einrichtung eines Teilstandorts einer Förder- schule

Die Stadt Kempen weist darauf hin, dass die Genehmigungen des Beschlusses des Rates der Stadt Kempen vom 11.12.2012, die Johannes-Hubertus-Schule, mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum 31.07.2013 mit sofortiger Wirkung aufzulösen und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kempen und der Stadt Willich über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Amtsblatt Nr. 19 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.05.2013 unter der fortlaufenden Nr. 137 bekannt gemacht wurden.

Kempen, den 05. Juni 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Klee
Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 475

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr.151 – Östlich Schaephuysener Straße - Stadtteil Tönisberg

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 28.05.2013 den Bebauungsplan Nr. 151 – Östlich Schaephuysener Straße - als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen Vluyener Straße, L 477 (Vluyener Straße) und L 478 (Schaephuysener Straße).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 151 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 151 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (4) BauGB ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplans, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (4) BauGB wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise :

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

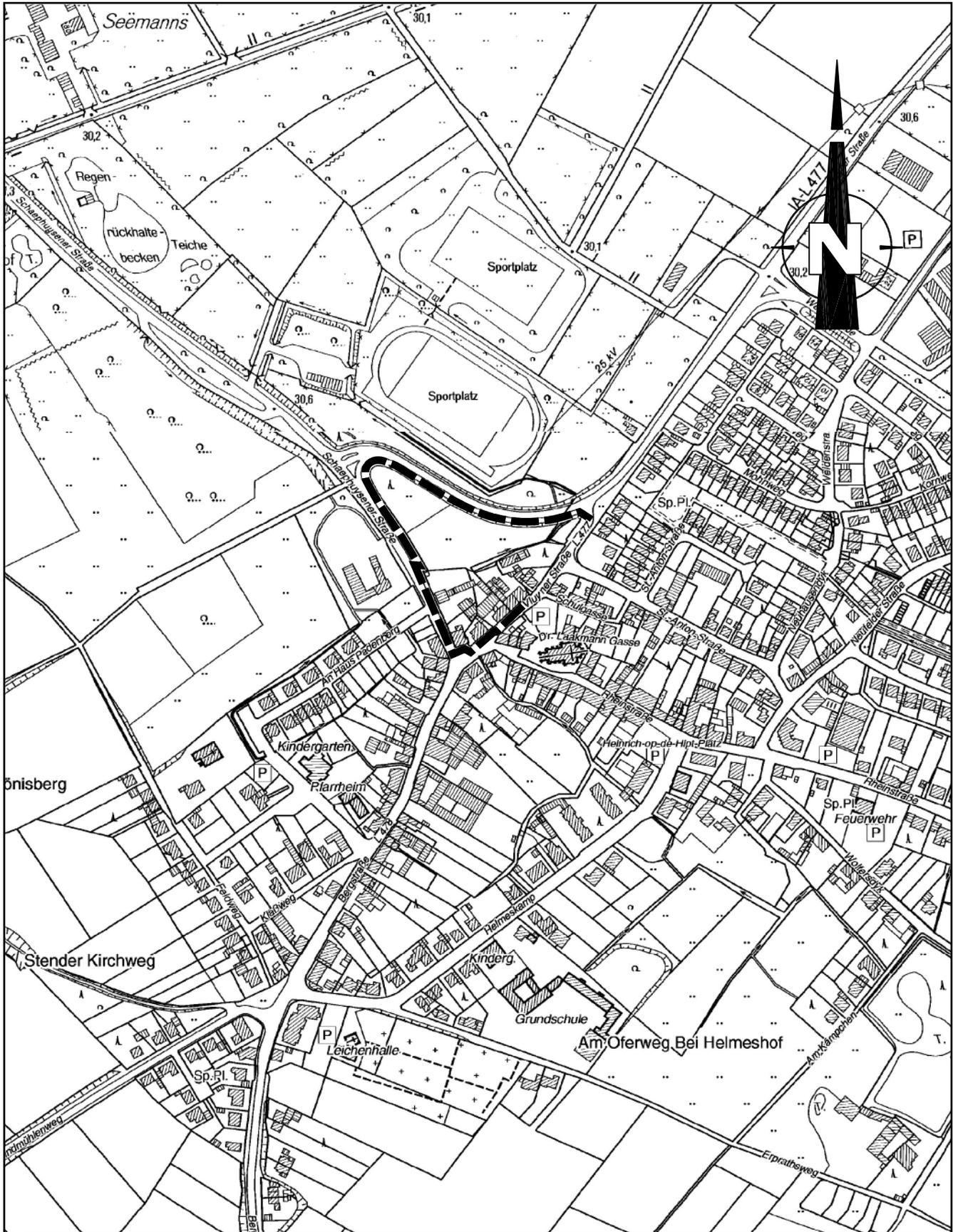
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt,

der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 04.06.2013

Der Bürgermeister
Rübo



Bereich des Bebauungsplans Nr. 151
 - östlich Schaephuysener Straße -



Stadt Kempen -Planungsamt-

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Gemeinde Schwalmtal über ihre Mitgliedschaft/en nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Legende

- 1) Ausgeübter Beruf
 - 2) Beraterverträge
 - 3) Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
 - 4) Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 + 2 des Landes-organisationsgesetzes genannten Behörden u. Einrichtungen
 - 5) Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
 - 6) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
-

Beiten, Maria

- 1) Dipl. Kauffrau
Beratung im Personalbereich
- 6) Ortsvorsitzende Bündnis 90/Die Grünen
Kreistagsmitglied
Vorsitzende Schwalmtaler Bündnis für Familie e.V.

Bienert, Gisela

- 1) Geschäftsführerin

Bischofs, Karl-Heinz

- 1) Rentner
- 6) Vorstandsmitglied Senioren Union Schwalmtal
Vorstandsmitglied Kreissportbund Viersen

Bördemann, Yvonne

- 1) Studentin

Boers, Leo

- 1) Landwirt

Böttcher, Manfred

- 1) VHS-Fachbereichsleiter
- 4) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 6) Europa-Union Deutschland – Vorstand Kreisverband Neuss

Bolten, Edmund

- 1) Rentner
- 6) Versichertenältester

Bors, Karl-Heinz

- 1) Versicherungskaufmann

Braßeler, Konrad

- 1) Keine Angaben

Brunkau, Barbara

- 1) Pensionärin

Buffen, Ferdinand	<ul style="list-style-type: none"> 1) Geschäftsführer Wilhelm Weuthen Agrarhandel Schwalmtal Geschäftsführer Kartoffel Centrum Bayern 4) Vorstandsmitglied Deutscher Kartoffelhandelsverband Berlin Vorstandsmitglied EUROPATAT Brüssel 6) 1. Vorsitzender DJK Fortuna Dilkraath
Ecken, Clemens	<ul style="list-style-type: none"> 1) Auslands-Controller
Engels, Hans	<ul style="list-style-type: none"> 1) Landwirt 6) Ortsbauernvorsitzender Ortslandwirt Vertretung LK Rheinland Vorsitzender Gesangsverein Gemütlichkeit Ungerath
Erdmann, Michaela	<ul style="list-style-type: none"> 1) Pensionärin
Dr. Esser, Klaus	<ul style="list-style-type: none"> 1) Dipl.-Heilpädagoge, Kinderdorfleiter 6) Vorstandsmitglied im Berufsverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVKE) e.V. Vorstandsmitglied im Freundeskreis Bethanien Kinderdorf e.V.
Fischer, Werner	<ul style="list-style-type: none"> 1) Versicherungskaufmann
van de Flierdt, Kurt	<ul style="list-style-type: none"> 1) Postbeamter a. D. 4) 1. Stellv. Bürgermeister 6) Schöffe am Landgericht Mönchengladbach
Foest, Klaudia	<ul style="list-style-type: none"> 1) Hausfrau 4) 2. Stellv. Bürgermeisterin 6) Schöffin am Amtsgericht Mönchengladbach
von der Forst, Elmar	<ul style="list-style-type: none"> 1) Kaufmann
Gisbertz, Andreas	<ul style="list-style-type: none"> 1) Kfm. Angestellter 6) Stellv. Parteivorsitzender CDU Schwalmtal
Güldenber, Hermann-Josef	<ul style="list-style-type: none"> 1) Pensionär 6) Vereinsmitglied Freundeskreis Kinderdorf Bethanien e.V. Vereinsmitglied Freunde der Partnerstadt Ganges e.V. 2. Vorsitzender Schwalmtaler Bündnis für Familie e.V. Ehrenamtlicher Richter am Amtsgericht Mönchengladbach Vertreter im Jugendhilfe-Ausschuss Vorstandsmitglied Kleintierzucht-Verein Elmpt
Hänseroth, Karl	<ul style="list-style-type: none"> 1) Rentner 6) Fraktionsgeschäftsführer der CDU Schwalmtal Stv. Parteivorsitzender CDU Schwalmtal

Schiedsmann für den Bezirk Schwalmatal 1 (Waldniel)
Geschäftsführer Senioren Union Schwalmatal
Geschäftsführer und Kassierer Sängervereinigung 1874 Waldniel e.V.

Heinemann-Nieberding, 1) Angestellte Susanne	
Heinen, Jürgen	1) Suchtberater 4) Kreistagsabgeordneter Aufsichtsrat WFG Kreis Viersen Beirat GFB Kreis Viersen Mitglied Verbandsversammlung Sparkasse Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Mitglied Aufsichtsrat Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen Mitglied Polizeibeirat Verwaltungsbeiratsmitglied GWG Mitglied Hauptausschuss Städte- und Gemeindebund NRW Mitglied Planungsausschuss Städte- und Gemeindebund NRW 6) Mitglied im Vorstand Die Grünen Ortsverband Schwalmatal Mitglied im Kreisvorstand B90/Die Grünen Mitglied im Betriebsrat Drogenberatung Kontakt, Rat, Hilfe Viersen Mitglied Komba Gewerkschaft Ehrenamtl. Richter Landgericht Mönchengladbach Ehrenamtl. Richter Verwaltungsgericht Düsseldorf
Heinrichs, Hans-Dieter	1) Sachverständiger 6) Fraktionsvorsitzender der FDP Schwalmatal Ortsvereinsvorsitzender FDP Schwalmatal
Helmreich-Schwinge, Dietmar	1) Service Engineer
Henßen, Kaspar	1) Rentner
Heythausen, Ina	1) Referentin für Jugend-Sozialarbeit
Heythausen, Michael	1) Bankkaufmann 6) Vorstandsmitglied Bündnis 90/Die Grünen OV Schwalmatal
Höckendorf, Lothar	1) Pensionär 4) Mitglied im Beirat Sparkasse Krefeld
Höckendorf, Wolfram	Keine Angaben
Hurtmanns, Thomas	1) Sparkassenbetriebswirt 6) Mitglied Interessengemeinschaft Rösler Siedlung e. V. Stellv. Fraktionsvorsitzender CDU Schwalmatal

Janoschek, Christoph	1) Techn. Angestellter 6) Sportleiter Motorsport-Club UDA Oedt e.V. im ADAC Schöffe Landgericht Mönchengladbach
Jansen, Joachim	1) Justizvollzugsbeamter
Joebges, Eduard	1) Beleuchtungsmeister
Joebges, Stephan	1) Verwaltungsleiter 6) Vorsitzender Verein zur Schülerbetreuung Schwalmtal e.V.
Joppen, Hans-Willi	1) Betriebsschlosser
Kaßner, Jan	1) Student 6) Stellv. Vorsitzender Junge Union Schwalmtal
Keusen, Petra	1) Erzieherin 6) Schiedsfrau für den Bezirk Schwalmtal 2 - Amern
Klawitter, Wilhelm	1) Einzelhandelskaufmann 6) 2. Vorsitzender FDP Schwalmtal Landschaftswacht Dienstbezirk Schwalmtal
Kroll, Hildegard	1) Berufsbetreuerin Dipl.-Sozialarbeiterin
Küpper, Rico	1) Architekt
Dr. Kuhn, Marco	1) Wahlbeamter 6) Ortsvereinsvorsitzender SPD Schwalmtal
Lindemann, Frank	1) Kfm. Angestellter
Lippsmeier, Peter	1) Keine Angaben
Lotzemer-Jentges, Thomas	1) Bankkaufmann
Malo, Markus	1) Unternehmensberater
Münz, Stephen	1) Geschäftsführer Red Seven e.K. 6) Vorsitzender Junge Union Vorsitzender Verkehrsverein Schwalmtal
Münz, Ulrich	1) Dipl.-Verwaltungswirt / Rentenberater

Nickel, Heinz	1) Rentner 4) Mitglied im Kreistag
Dr. Nieberding, Thomas	1) Angestellter
Oelers, Peter	1) Rentner 5) Beirat der Volksbank Viersen 6) Vorsitzender Senioren-Union Schwalmtal Vorstand Heimatverein Waldniel NV 1905 e.V.
Palmen, Werner	1) Rentner 6) 1. Vorsitzender Bürgerbus Schwalmtal e.V.
Papastathis, Charalampos	1) Geschäftsführer
Paschmanns, Thomas	1) Bankkaufmann 4) Kreistagsabgeordneter Vorsitzender Kreis Jugendhilfeausschuss stv. Vorsitzender CDU-Kreistagsfraktion Mitglied Kreisausschuss stv. Mitglied Kreis Ausschuss f. Bauen, Umwelt, Verkehr u. Ordnung stv. Mitglied Kreis Finanzausschuss stv. Mitglied Kreis Schulausschuss stv. Mitglied Kreis Wahlprüfungsausschuss stv. Mitglied Polizeibeirat Kreis Viersen stv. Mitglied Aufsichtsrat WFG Kreis Viersen mbH 6) Fraktionsvorsitzender CDU Schwalmtal
Patock, Bruno	1) Bundesbeamter
Pesch, Christian	1) Kinderpfleger 6) Stv. Fraktionsvorsitzender SPD Schwalmtal
Pesch, Heike	1) Kinderpflegerin
Poral, Hanna	1) Senioren- und Pflegebetreuerin, Berufsbetreuerin 6) KassiererIn „Schwalmtaler Bündnis für Familien“ e.V. Geschäftsführerin SPD Schwalmtal Vorstandsvorsitzende „Die Uhus“ e.V.
Dr. Probol, Thomas	1) Trainer u. Joga-Lehrer
Proksch, Monika	1) Hausfrau
Quenzel, Stefan	1) Steuerberater

de Rijk, Aloys	1) Konditor
de Rijk, Vera	1) Exportsachbearbeiterin
Schinken, Paul	1) Konstrukteur 3) Kommanditist Windpark Schwalmtal Beirat Windpark Schwalmtal
Schmidt, Hermann	1) Rentner
Schulz, Elmar	1) Busfahrer
Schulz, Marianne	1) Arzthelferin 6) Kassiererin Theaterverein St. Josef
Schulz, Reinhold	1) Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal 3) Mitglied d. Kommunalbeirats der Provinzial Mitglied d. Verwaltungsbeirats der GWG Kreis Viersen Mitglied d. Regionalbeirats d. RWE-Rhein-Ruhr 4) Vorsitzender des Verwaltungsrates der Schwalmtalwerke AöR Mitglied im Aufsichtsrat „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein GmbH“ Mitglied im Verwaltungsrat des KRZN Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH Mitglied im Regionalbeirat der GVV Mitglied der Gesellschafterversammlung und Mitglied des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH Mitglied im Hauptausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW Stv. Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des Städte- und Gemeindebundes NRW 6) Vorsitzender DRK Ortsvereins Schwalmtal
Schuren, Frank	1) Kfm. Angestellter
Simonis, Prof. Dr. Bernd	1) Hochschullehrer i.R.
Vaahsen, Claudia	1) Kaufmännische Angestellte
Vennen, Hermann	1) Rentner
Vollmann, Wolfgang	1) Freier Handelsvertreter 6) Vorstandsmitglied der FDP Schwalmtal Mitglied im Kreisvorstand der FDP Mitglied im Kreispolizeibeirat
Vortmann, Norbert	1) Geschäftsführer 3) Mitglied im Aufsichtsrat der Volksbank Viersen eG

Dr. Welters, Hermann-Josef	1) Arzt 6) Fraktionsvorsitzender der SPD Schwalmtal
Wetzels, Bernd	1) Architekt
Wetzels, Hubert	1) Kaufmann 5) Gesellschafter der Hubert Wetzels GmbH + Co KG Gesellschafter der Hubert Wetzels + Sohn GmbH Gesellschafter der Martin Wetzels GmbH
Wolsing, Norbert	1) Pensionär Büroinhaber Schwalmtaler Mediation 6) Mitglied Bundesverband für Mediation e.V.
Wolters, Willi	1) Pensionär
Zellner, Rudolf	1) Rentner 4) Kreistagsabgeordneter Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen Mitglied in der Vertreterversammlung Lokalfunk Stadt Krefeld/Kreis Viersen Stellv. Mitglied im Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR Mitglied im Beirat der Gesellschaft für Beschäftigung (GfB) Kreis Viersen GmbH Stellv. Mitglied in der KMN-Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein 6) Geschäftsführer/Schatzmeister CDU Ehrenamtl. Richter Landgericht Mönchengladbach Vorstandsmitglied der CDU Schwalmtal

Schwalmtal, 05.06.2013

In Vertretung:
gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 478

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Sabri Demirovski, zuletzt wohnhaft 67722 Winnweiler, Weinbergstr. 7b, gerichtete Gebührenbescheid vom 23.05.2013 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, 484

Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.06.13

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 484

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Danuta Mlodzik , zuletzt wohnhaft 41749 Viersen, Freudenbergstr. 1, gerichtete Gebührenbescheid vom 23.05.13 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 03.06.2013

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 485

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die

Gewerbeuntersagungsverfügung vom 27.05.2013, Aktenzeichen 30/1732/30-42/Schn

gegen Herrn Jaroslaw Mikolajewski, geb. 21.01.1984 in Niebieskie/Polen, zuletzt wohnhaft Alte Bruchstr. 60, 41748 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist und die Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Verfügung liegt bei der Stadt Viersen, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Abteilung Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer 104, Theodor-Frings-

Allee 22, 41751 Viersen, aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Die Verfügung gilt 1 Monat nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt. Sie wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, Postfach 200860, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben wird.

Viersen, den 29.05.2013

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Abt. Ordnung und Straßenverkehr
Im Auftrag
Gez. Schnitzler

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 485

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die

Gewerbeuntersagungsverfügung vom 03.06.2013, Aktenzeichen 30/1732/30-42/Schn

gegen Herrn Zlatko Mihaylov, zuletzt wohnhaft Hühnermarkt 1, 41751 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, geb. am 19.07.1978 in Pazardzhik/Bulgarien, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist und die Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Verfügung liegt bei der Stadt Viersen, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Abteilung Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer 104, Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Die Verfügung gilt 1 Monat nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt. Sie wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, Post-

fach 200860, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben wird.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viersen, den 03.06.2013

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Abt. Ordnung und Straßenverkehr
Im Auftrag
Gez. Schnitzler

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 485

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Zweite Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen vom 05.06.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, der §§ 2 und 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664/SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV NRW S. 97), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S.194), in seiner Sitzung am 04.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen vom 21.03.2012, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 23.05.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird um folgende Ziffer 12 ergänzt:

„eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates, die oder der durch den Jugendamtselternbeirat gewählt wird.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 1 Ziffern 3 bis 12 und nach Abs. 2 ist eine Stellvertretung zu bestellen.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 04.06.2013 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 05.06.2013

gez.

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 486

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Sechzehnte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 05.06.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S.194), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 31 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 in seiner Sitzung am 04.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 20. September 1990, zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Änderungssatzung vom 19. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

Die Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen erhalten folgende Fassung:

„Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr
1	Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	
1.1	Erbbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	153,00 €
1.2	Erbbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	301,00 €
1.3	Erbbestattung von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten	99,00 €
1.4	Zuschlag bei Erdbestattungen nach Ziffer 1.1, 1.2 oder 1.3 an Freitagen ab 13 Uhr (außerhalb der Regelarbeitszeit)	43,00 €
2	Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	
2.1	Erbbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	175,00 €
2.2	Erbbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	507,00 €
2.3	Erbbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, tief	518,00 €
2.4	Zuschlag bei Erdbestattungen nach Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3 an Freitagen ab 13 Uhr (außerhalb der Regelarbeitszeit)	43,00 €
3	Bestattungsgebühr in einer Urnengrabstätte	
3.1	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen-, Urnenbaumreihen-, Urnenwahlgrabstätte, Gemeinschaftsgrabanlage oder Wahlgrabstätte	139,00 €
3.2	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienwand	180,00 €
3.3	Zuschlag bei Urnenbeisetzungen nach Ziffer 3.1 oder 3.2 an Freitagen ab 13 Uhr (außerhalb der Regelarbeitszeit)	39,00 €
4	Gebühren für das Um-, Aus- und Einbetten	
4.1	Umbetten (Aus- und Einbetten)	
4.1.1	eines Verstorbenen	
4.1.1.1	bei Baggereinsatz	1.460,00 €
4.1.1.2	ohne Baggereinsatz	1.659,00 €

4.1.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.1.2.1	bei Baggereinsatz	854,00 €
4.1.2.2	ohne Baggereinsatz	1.032,00 €
4.1.3	einer Urne	202,00 €
4.2	Ausbetten zur Überführung	
4.2.1	eines Verstorbenen	
4.2.1.1	bei Baggereinsatz	970,00 €
4.2.1.2	ohne Baggereinsatz	1.168,00 €
4.2.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.2.2.1	bei Baggereinsatz	575,00 €
4.2.2.2	ohne Baggereinsatz	751,00 €
4.2.3	einer Urne	159,00 €
4.3	Einbetten nach einer Überführung	
4.3.1	eines Verstorbenen	354,00 €
4.3.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	248,00 €
4.3.3	einer Urne	121,00 €
5	Gebühren für die Tieferbettung einer Leiche in einem Wahlgrab (Mehraufwand)	246,00 €
6	Gebühren für unvorhersehbare Arbeiten im Zusammenhang mit einer gebührenrelevanten Leistung werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet	
7	Einrichten, Pflege und Abräumen von Grabstätten	
7.1	Einrichten und Pflege von Grabstätten	
7.1.1	Pflege von Rasenreihengrabstätten, pro Jahr	22,00 €
7.1.2	Pflege von Baumreihengrabstätten, pro Jahr	22,00 €
7.1.3	Pflege von Urnenrasenreihengrabstätten, pro Jahr	11,00 €
7.1.4	Pflege von Urnenbaumreihengrabstätten, pro Jahr	11,00 €
7.1.5	Einrichten und Pflege städtischer Gemeinschaftsgrabanlagen, pro Urne, pro Jahr	28,00 €
7.2	Pflege zurückgegebener Grabstätten	
7.2.1	Pflege zurückgegebener Reihen- und Wahlgräber bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	59,00 €
7.2.2	Pflege zurückgegebener Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	25,00 €
7.3	Abräumen von Grabmalen	
7.3.1	Abräumen von Grabmalen bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Liegeplatten	88,00 €
7.3.2	Abräumen von Grabmalen bei Reihengrabstätten (durchschnittlich 250 kg)	187,00 €
7.3.3	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (durchschnittlich 500 kg)	222,00 €
7.3.4	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (Steine bis 2,5 m ² , durchschnittlich 1,0 t)	350,00 €
7.3.5	Abräumen von Abdeckplatten von Urnenwahlgrabstätten	112,00 €
7.3.6	Abräumen von Einfassungen	136,00 €
8	Reihengrabstätten	
8.1.1	Überlassung einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	38,00 €
8.1.2	Überlassung von Grabstätten zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	39,00 €
1.1.3	Überlassung einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen- oder Urnenbaumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	39,00 €
8.1.4	Überlassung eines Urnenfaches in einer Kolumbarienwand für eine Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	39,00 €

8.2	Inanspruchnahme einer Gemeinschaftsgrabanlage, pro Urne, pro Jahr	39,00 €
9	Wahlgrabstätten	
9.1	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, flach, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	39,00 €
9.2	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, tief, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	39,00 €
9.3	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	40,00 €
9.4	Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenfach in einer Kolumbarienwand für zwei Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	41,00 €
10	Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte des auf die restliche Nutzungsdauer entfallenden Anteils an der entrichteten Gebühr 50 %	
11	Abdeckplatten und Gedenktäfelchen	
11.1	Abdeckplatte für Einzelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	47,00 €
11.2	Abdeckplatte für Doppelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	78,00 €
11.3	Gedenktäfelchen für Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätte sowie Gemeinschaftsgrabanlagen	75,00 €
12	Gebühren für die Benutzung der Totenhallen	
12.1	Benutzung der Leichenzellen	
12.1.1	Benutzung der Leichenzellen, pro Tag	25,00 €
12.1.2	Benutzung der Doppelzellen auf Verlangen für nur 1 Leiche, pro Tag (Zusatzgebühr)	25,00 €
12.1.3	Benutzung der Kühlzellen, pro Tag	183,00 €
12.2	Benutzung der Trauerhallen	
12.2.1	Benutzung der Trauerhallen	137,00 €
12.2.2	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit	45,00 €
12.3	Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen	108,00 €
13	Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung	20,00 €
14	Inanspruchnahme der Gesamtleistung der Ziffern 1 oder 2 oder 3 plus 12.1 und 12.2.1 (Tarifstelle gilt nicht für die Bestattungszeiten an Freitagen ab 13 Uhr)	
14.1	Bestattung in einer Reihengrabstätte nach Ziff. 1.1 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	138 €
14.2	Bestattung in einer Reihengrabstätte nach Ziff. 1.2 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	271 €
14.3	Bestattung in einer Reihengrabstätte nach Ziff. 1.3 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	89 €
14.4	Bestattung in einer Wahlgrabstätte nach Ziff. 2.1 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	158 €
14.5	Bestattung in einer Wahlgrabstätte nach Ziff. 2.2 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	456 €
14.6	Bestattung in einer Wahlgrabstätte nach Ziff. 2.3 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	466 €
14.7	Bestattung in einer Urnengrabstätte nach Ziff. 3.1 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	125 €
14.8	Bestattung in einer Urnengrabstätte nach Ziff. 3.2 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	162 €
14.9	Benutzung Leichenzellen pro Tag (ermäßigte Gebühr)	23 €
14.10	Benutzung Doppelzellen pro Tag (ermäßigte Zusatzgebühr)	23 €
14.11	Benutzung Kühlzellen pro Tag (ermäßigte Gebühr)	165 €
14.12	Benutzung Trauerhalle (ermäßigte Gebühr)	123 €

15	Verwaltungsgebühren	
15.1	Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten)	
15.1.1	Erlaubnis zur Errichtung	36,00 €
15.1.2	Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung	36,00 €
15.2	Ausstellen von Berechtigungsausweisen	
15.2.1	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	23,00 €
15.2.2	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	15,00 €
15.2.3	zum Befahren bestimmter Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen für Personen, die das 85. Lebensjahr vollendet haben	gebührenfrei
15.3	Umschreibung und Wiederherstellung von Nutzungsrechten	
15.3.1	Umschreibung einer Urkunde über ein Nutzungsrecht auf einen anderen Nutzungsberechtigten	23,00 €
15.3.2	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechtes	29,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 04.06.2013 beschlossene Sechzehnte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 05.06.2013

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Achte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 05.06.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S.194), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in seiner Sitzung am 04.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 15.12.1993, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2011, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage		Gebühr in €
1	Beförderung von Nichtnotfallpatienten		
1.1	bei der Beförderung einer Person		203,00
1.2	bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer	101,50
2	Beförderung von Notfallpatienten mit Rettungswagen		
2.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei Beförderung einer Person		313,99
2.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer	232,55
2.3	Bei einer Beförderung einer Person über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende		2,00
2.4	Bei einer Beförderung von zwei oder mehreren Personen über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende	je Benutzer	1,00
3	Einsatz des Notarztes		
3.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort sowie während der Beförderung		354,28
3.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung von zwei oder mehr Notfallpatienten am Notfallort sowie während einer Beförderung	je Benutzer	275,67

3.3	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung einer Person im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende		2,00
3.4	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung von zwei oder mehreren Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung der Personen im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende	je Benutzer	1,00
4 Inanspruchnahme sonstiger Leistungen			
4.1	Dringend notwendiger, eilbedürftiger Transport von Blutkonserven, Seren, Medikamenten, Transplantaten, medizinischen Geräten oder ähnlichem innerhalb des Stadtgebietes Viersen		101,00
4.2	Bei einem Transport über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 4.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende		2,00

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 04.06.2013 beschlossene Achte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 05.06.2013

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 491

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2013 und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung

der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2013

1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Viersen mit Beschluss vom 04.06.2013 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 27.11.2012 erlassen:

§ 1 Nachtragshaushaltsplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnisplan				
Erträge	174.948.666	0	0	174.948.666
Aufwendungen	191.494.604	0	0	191.494.604
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	167.297.370	0	0	167.297.370
Auszahlungen	174.237.071	0	0	174.237.071
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	6.115.860	0	0	6.115.860
Auszahlungen	8.224.946	63.000.000	0	71.224.946
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	13.909.026	63.000.000	0	76.909.026
Auszahlungen	15.643.950	0	0	15.643.950

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.079.996 € um 63.000.000 € erhöht und damit auf 65.079.996 € festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4
Allgemeine Rücklage

Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht geändert.

§ 5
Kassenkredite

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7
Haushaltssicherungskonzept

Das Haushaltssicherungskonzept 2012 – 2022 wird nicht geändert.

§ 8
Stellenplan

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 9
Haushaltsbewirtschaftung

Die Regelungen zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 05.06.2013 angezeigt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und ist unter der Adresse <http://www.viersen.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 06.06.2013

Der Bürgermeister
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 493

Bekanntmachung der Viersener Aktienbaugesellschaft AG

den **Geschäftsräumen der VAB Rathausmarkt 1 in
41747 Viersen** aus.

Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

gez. Albert Becker
Vorstandsvorsitzender

Am Donnerstag, dem 18. Juli 2013 um 16.00 Uhr beruft die Viersener Aktien-Baugesellschaft AG die Hauptversammlung ein.

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 495

Diese findet statt im VAB-Sitzungszimmer (2. OG) des Stadthauses, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2012

1.1 Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie Lagebericht des Vorstandes

1.2 Prüfungsbericht der Deutsche Baurevision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

Schwannstr. 6, 40476 Düsseldorf, vom 11.04.2013
Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung

2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung des Bilanzgewinnes aus dem Geschäftsjahr 2012

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012

4. Bestellung der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013

5. Erhöhung der Kapitalrücklage durch eine Sacheinlage des Gesellschafters

Der Jahresabschluss 2012 (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) der Lagebericht sowie der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes liegen bis zur Hauptversammlung in

Einwohner am 30. April 2013

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2011)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.821	7.776	8.045
Gemeinde Grefrath	15.403	7.557	7.846
Stadt Kempen	35.576	17.275	18.301
Stadt Nettetal	41.957	20.586	21.371
Gemeinde Niederkrüchten	15.393	7.614	7.779
Gemeinde Schwalmtal	18.703	9.109	9.594
Stadt Tönisvorst	29.370	14.229	15.141
Stadt Viersen	75.235	36.368	38.867
Stadt Willich	51.684	25.362	26.322
Kreis Viersen	299.142	145.876	153.266

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 496

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
